



5 StR 357/01  
(alt: 5 StR 500/00)

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 4. September 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2001 beschlossen:

Dem Angeklagten wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gewährt. Der Beschluß des Landgerichts Leipzig vom 26. Juni 2001 ist damit gegenstandslos.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 22. März 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms

Basdorf

Tepperwien

Raum

Brause